

Lesefassung
Satzung des Amtes Woldegk über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 05.01.2004
Erste Änderung vom 27.09.2007
Zweite Änderung vom 10.04.2008

Auf Grund des § 129 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V Seite 29, berichtigt im GVOBl. S. 890) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V Seite 522) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Woldegk im eigenen Wirkungskreis, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
 - c) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
 - d) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebenen entsprechend,
 - e) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme vorgeschrieben ist,
 - f) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst; es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbaren Veranlasser aufzuerlegen ist,
 - g) Leistungen, die im Bereich Sozialwesen die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
 - h) erste Ausfertigung von Zeugnissen,
 - i) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger eine der amtsangehörigen Gemeinden ist,
 - j) Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
 - k) Gebührenentscheidungen.
 - l) Spendenbescheinigungen
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann neben den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und gemeinnützige Vereine, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

- c) die Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
- (2) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung eines Antrages

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt oder wird ein Antrag vor Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, so wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung während der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen oder aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so sind 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

§ 6

Ersatzlos gestrichen

§ 7

Auslagen

Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, sofern sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 8

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9

Kleinbeträge, Abrundungen

- (1) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag weniger als 5,00 € und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist oder die Erstattung beantragt wird.
- (2) Cent-Beträge können bei der Festsetzung der Gebühren auf volle zehn Cent nach unten abgerundet und bei der Erstattung auf volle zehn Cent nach oben aufgerundet werden.

§ 10

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.
- (4) Die Gebühr kann vor Beginn der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(ausgefertigt)
Hans-Joachim Conrad
Amtsvorsteher

GEBÜHRENTABELLE
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Tarif- stelle	Gebührenpflichtige Leistung	EUR
	Teil I Gemeinsame Gebühren für alle Ämter bzw. Abteilungen, sofern in Teil II nichts anderes bestimmt ist	
1.1	Beglaubigungen von Bescheinigungen und Zeugnissen pro Blatt (zzuzüglich eventuell entstehender Kosten nach Tarifstelle 1.4)	1,50
1.2	Schriftliche Auskünfte, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist • je angefangene Seite	7,50
1.3	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird – durch Mitarbeiter • je angefangene Seite	7,50
1.4	Fotokopien je Seite • bis DIN A4 • ab DIN A3	0,50 1,00
1.5	Fotokopien aus Akten für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen • je angefangene 15 Minuten	6,00
1.6	Vervielfältigungen von Satzungen, Plänen, Hausordnungen, Schriftstücken, Zeichnungen usw. sowie Zweitausfertigungen von Verträgen, Genehmigungen, Bescheiden, Urkunden aller Art, außer Personenstandsurkunden, usw. • Grundgebühr • zzgl. für jede weitere Seite	3,00 0,50
1.7	Zweite und jede Ausfertigung eines Bescheides	2,00
	Teil II Einzelne Ämter bzw. Abteilungen	
	2.1. Kämmererei/Steuern/Liegenschaften	
2.1.1	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides, Abgabenbescheides, Anforderungsschreibens oder einer Zahlungsbescheinigung	2,00
2.1.2	Erteilung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	6,00
2.1.3	Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke	3,00
2.1.4	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	10,00
2.1.5	Feststellungen aus Konten und Akten je Vorgang	12,00
2.1.6	Abrechnung von Liegenschaften (Garagen, Ställe, Gärten u.ä.) Verwaltungsgebühr pro Abrechnung (Energie, Wasser u.ä.)	7,50
2.1.7	Ausstellung von Negativbescheinigungen für Grundstückserwerb (Vorkaufsrecht der Stadt/Gemeinde)	40,00
2.1.8	Vorrangseinräumungs-, Pfandhaftentlassungs- und Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und sonstige Erklärungen für Rechte	40,00
2.1.9	Teilungsgenehmigung - Grundgebühr - zuzüglich je entstandenes Teilstück	50,00 25,00
2.1.10	Abzüge von Karten und Auszüge aus Liegenschaftsbüchern für jede angefangene halbe Stunde	12,50
2.1.11	Festsetzung von Hausnummern (je festgesetzte Hausnummer)	12,00

Tarif- stelle	Gebührenpflichtige Leistung	EUR
	2.2. Bauamt	
2.2.1	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Abgabenbescheides	2,00
2.2.2	Überwachung und Kontrolltätigkeiten von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden (inklusive Fahrzeit) <ul style="list-style-type: none"> • je angefangene halbe Stunde (zuzüglich der Abrechnung nach Landesreisekostenrecht) 	23,00
2.2.3	Anfertigung von Kopien von Plänen /FNP, B-Plan, DE-Plan u.ä.) je Seite <ul style="list-style-type: none"> - bis zur Größe von DIN A 4 - bis zur Größe von DIN A 3 	2,50 3,50
2.2.4	Zustimmung zur Anlegung von Grundstücksanbindungen	15,00
2.2.5	Anfertigung von Stellungnahmen bzw. Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen, die von der Gemeinde/ Stadt als Straßenbau- lastträger verwaltet werden <ul style="list-style-type: none"> • je angefangene halbe Stunde 	23,00
	2.3. Ordnungsamt	
2.3.1	Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen (entspr. Sondernutzungssatzungen)	5,00 – 25,00
2.3.2	Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über den Inhaber, ferner Auskünfte oder Bescheinigungen über die Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma	10,00
2.3.3	Entscheidung über die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines nach § 6, Abs. 2 BelBindG M-V und § 5 WoBindG i.V.m. § 27, Abs. 3, Satz 1, 2 WoFG	5,00
2.3.4	Entscheidung über die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines nach § 6, Abs. 2 BelBindG M-V und § 5 WoBindG i.V.m. § 27, Abs. 3, Satz 4, Nr. 1 und 2 WoFG	10,00
2.3.5	Gebühren für die Zustimmung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen auf Gemeindefriedhöfen (einschl. der jährlichen Standsicherheitskontrolle) <ul style="list-style-type: none"> • eines stehenden Grabmales • eines liegenden Grabmales • einer Steineinfassung 	50,00 35,00 15,00
2.3.6	Aufbewahrung von Urnen je Tag	2,50
2.3.7	Urnentransport Amt - Friedhof	10,00
2.3.8	Urnenanforderung	15,00
2.3.9	Urnenversand an anderen Friedhof	25,00
2.3.10	Erteilung einer Genehmigung einer Umbettung <ul style="list-style-type: none"> - eines Sarges - einer Urne 	750,00 150,00
2.3.11	Ausfertigung der Grabnutzungsurkunde	10,00
2.3.12	Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte	10,00
2.3.13	Grabstellennachforschung außerhalb des Nutzungsrechtes	15,00
2.3.14	Erteilung einer Zulassung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit je Kalenderjahr und Friedhof	25,00
2.3.15	Erteilung einer Fällgenehmigung	20,00
2.3.16	Verwahrung von Führerscheinen	8,00
2.3.17	Verwahrung von Fund-Hunden je Tag	5,00
2.3.18	Verwahrung von Fund-Katzen je Tag	3,00
2.3.19	Erhebung von Vorbescheiden bei Wildschäden je Schadensfall Die Kosten sind jeweils zu 50 % vom Zuständigen (Jäger) und Betroffenen (landwirtschaftlicher Nutzer) zu tragen.	50,00

2.3.20	Verwaltungsgebühren bei Schadenersatzforderungen	20,00 – 50,00
	2.4. Archiv	
2.4.1	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivs <ul style="list-style-type: none"> • für einen Tag • für eine Woche 	5,00 20,00
2.4.2	Schriftliche Auskünfte je nach Umfang und Schwierigkeit der erforderlichen Nachforschungen (Bearbeitung von Recherche-aufträgen) <ul style="list-style-type: none"> • je angefangene halbe Stunde 	10,00
2.4.3	Erlaubnis zur Führung des Stadt-/ Gemeindewappens <ul style="list-style-type: none"> - wirtschaftliche Unternehmen je Erlaubnis - gemeinnützige Vereine und andere je Erlaubnis 	50,00 25,00
	2.5. Hauptamt - Namensänderungsbehörde	
2.5.1	- Namensänderung Nachname - Grundgebühr (bis zu 8 Stunden Bearbeitungszeit) <ul style="list-style-type: none"> - jede weitere Bearbeitungsstunde - Höchstsatz 	200,- 20,- 500,-
2.5.2	- Namensänderung Vorname - Grundgebühr (bis zu 8 Stunden Bearbeitungszeit) <ul style="list-style-type: none"> - jede weitere Bearbeitungsstunde - Höchstsatz 	100,- 20,- 300,-